

und die Professoren ein volles Auditorium gehabt hätten; würde der Orden nicht jetzt auf das Strengste angewiesen, von seinen unrechtmäßigen Anmägungen und Attentaten auf die akademischen Privilegien abzulassen und sich wie in anderen Universitätsstädten auf seine Privatschule zu beschränken, weder Disputationen, Promotionen noch andere öffentliche Acte abzuhalten, so sei es um die Universität für immer geschehen. Inzwischen hatte aber die Gegenreformation rasche Fortschritte gemacht. Schon am 12. April 1578 war an die Universität der Befehl ergangen, nur einen Katholiken zum Rector zu wählen. Der vor Eintreffen dieses aus Freiburg datirten Decretes aus der Juristenfacultät gewählte Rector Johann Baptist Schwarzenhaller, ein überzeugter Lutheraner, wurde abgesetzt und an seiner Stelle der gewogene Rector Peter Muchitsch, Doctor der Theologie, für das kommende Halbjahr eingesezt. Bezuglich des Glaubensbekenntnisses verordnete ein kaiserliches Decret vom 2. Juli 1581, niemanden vor Ablegung des römisch-katholischen Bekenntnisses nach der von Papst Pius V. vorgeschriebenen Formel zur Promotion zuzulassen. Dagegen erhoben zwar die drei weltlichen Facultäten entschiedenen Einspruch; doch fanden sich in ihrem eigenen Lager sieben Magister der Philosophie und einige Doctores der Rechte, welche das verlangte Bekenntniß ablegten, und Melchior Klesl (s. d. Art.), der seit dem 4. September 1579 als Dompropst und Kanaler fungirte, verkündete siegesgewiß, der von Anbeginn festgehaltene katholische Charakter der Hochschule müsse unter allen Umständen gewahrt werden. Unter Klesls wachsendem Einfluß erging eine Reihe weiterer Verordnungen, von denen eine diejenigen Professoren mit Strafen bedrohte, die ihre Kinder von Prädicanten tauften ließen (1584), eine andere die Einschaltung katholischer Superintendenten und Provinzoren für die Studentenhäuser und Stiftungen befahl (18. Mai 1585). In einer späteren Denkschrift (1591) motivirte Klesl diese Maßregel damit, daß die protestantischen Bursenvorstände nur „ihresgleichen“ zu den Stiftsplägen zugelassen, die katholischen hingegen verfolgt, ihnen Beichte, Communion und den Besuch der heiligen Messe verboten, den Stiftungsstatuten zuwiderrgehend, mehrere Stipendien zusammengezogen und davon sectische Studenten zu Wittenberg, Leipzig und Tübingen unterhalten hätten. Als Vorsitzender einer Landescommission legte Klesl hieraus der Universität nahe, daß es vielleicht besser wäre, die Jesuiten auch in die Artistenfacultät einzuführen und ihnen die Promotionen an derselben zu gestatten (1. Mai 1610). Schon der Vorschlag, dem vorläufig durchaus keine Gesetzeskraft immeinhnte, entfesselte bei den Facultäten einen Sturm der Entrüstung; allein sie konnten es nicht hindern, daß Klesl den einmal als zweitmäßig erkannten Plan alsbald auch in's Werk setzte und ein Patent erwiderte, worin Kaiser Matthias mit

Zustimmung des Papstes Paul V. dem Orden zu den zwei bisher innegehabten Lehrkanzeln an der theologischen Facultät auch noch drei Professuren an der Artistenfacultät verlieh (25. Februar 1617). Damit war ein Act von weitgehender Bedeutung für die Universität vollzogen; denn obwohl Kaiser Ferdinand II. diese sogen. Translation der philosophischen Vorlesungen für kurze Zeit wieder aufhob (4. Januar 1620), so geschah es nur, um am 21. October 1622 der Universität zu erklären, daß ihre Vereinigung mit der Gesellschaft Jesu unabänderlich beschlossen sei. Die darauf bezüglichen Verhandlungen zogen sich noch fast ein ganzes Jahr hin, weil viele vermögensrechtliche Fragen vorher erledigt werden mußten, und die Universität wenigstens keine Ursache hatte, sie zu beschleunigen; den Abschluß bildete die sogen. Sanctio pragmatica vom 9. August 1623, die von nun an bis zur Aushebung des Ordens als ein Fundamentalgesetz der Universität angesehen wurde. Darin wurde vor Allem ausgesprochen, daß das Jesuitencollegium für alle Zukunft mit der Universität vereinigt und ihr incorporirt sein sollte. Durchgeführt wurde die Vereinigung in der Art, daß dem Orden freigegeben wurde, sämtliche Lehrkanzeln in der theologischen und philosophischen Facultät vollkommen selbständig zu besetzen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß von den theologischen Lehrkanzeln auch andere Professoren nicht ausgeschlossen sein sollten. Bleib auch der Universitätsrector wie bisher weltlich, so wurde doch der Rector des Jesuitencollegiums in das Universitätsconsistorium aufgenommen und ihm die unbedingte Auctorität über alle an der Hochschule wirkenden Ordensmitglieder und deren Schüler zuerkannt. Das alte, von Herzog Albrecht III. gegründete Artistenkollegium hatte seine Rolle ausgespielt und wurde mit sämtlichen Bursen und Universitätsgebäuden dem Orden übergeben, wofür dieser sich verpflichtete, ein Collegium und eine Universitätskirche zu erbauen und für alle nothwendigen Räumlichkeiten Vorsorge zu treffen. Alle diese Abmachungen wurden nach und nach in's Werk gesetzt, wie es eben die verwiderten Transactionen in Betreff der verschiedenen Gebäude, der Bibliothek und der Stipendien gestatteten; das Schlußübereinkommen wurde erst am 10. Januar 1653 von Kaiser Ferdinand III. ratifizirt. War auch der ganze Compromiß vom Standpunkte der akademischen Autonomie lebhaft zu beklagen, so ist doch nicht zu läugnen, daß sofort eine erhöhte Thätigkeit an der Universität sich bemerkbar mache; schon daß eine der beiden mit einander ringenden Parteien für lange Zeit das entschiedene Übergewicht und freien Spielraum für ihre Entfaltung erhielt, und daß das unerträgliche Hin- und Herschwanken zwischen den Extremen zu Ende war, mußte als eine Wohlthat empfunden werden. Es war durchaus nicht die Ruhe eines Kirchhofes, die jetzt eintrat; vielmehr nahm die Zahl der Professoren und Studenten sichtlich zu, und das wissen-